
Neuerungen im Steuerrecht

Kammer-Dialog am 25.02.2010

SCHUBER & PARTNER

Steuerberatungsgesellschaft



1. Wachstumsbeschleunigungsgesetz

Zum 01.01.2010 ist das Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) in Kraft getreten.

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick:

Anhebung des Kindergelds um monatl. **20 EUR/Kind**

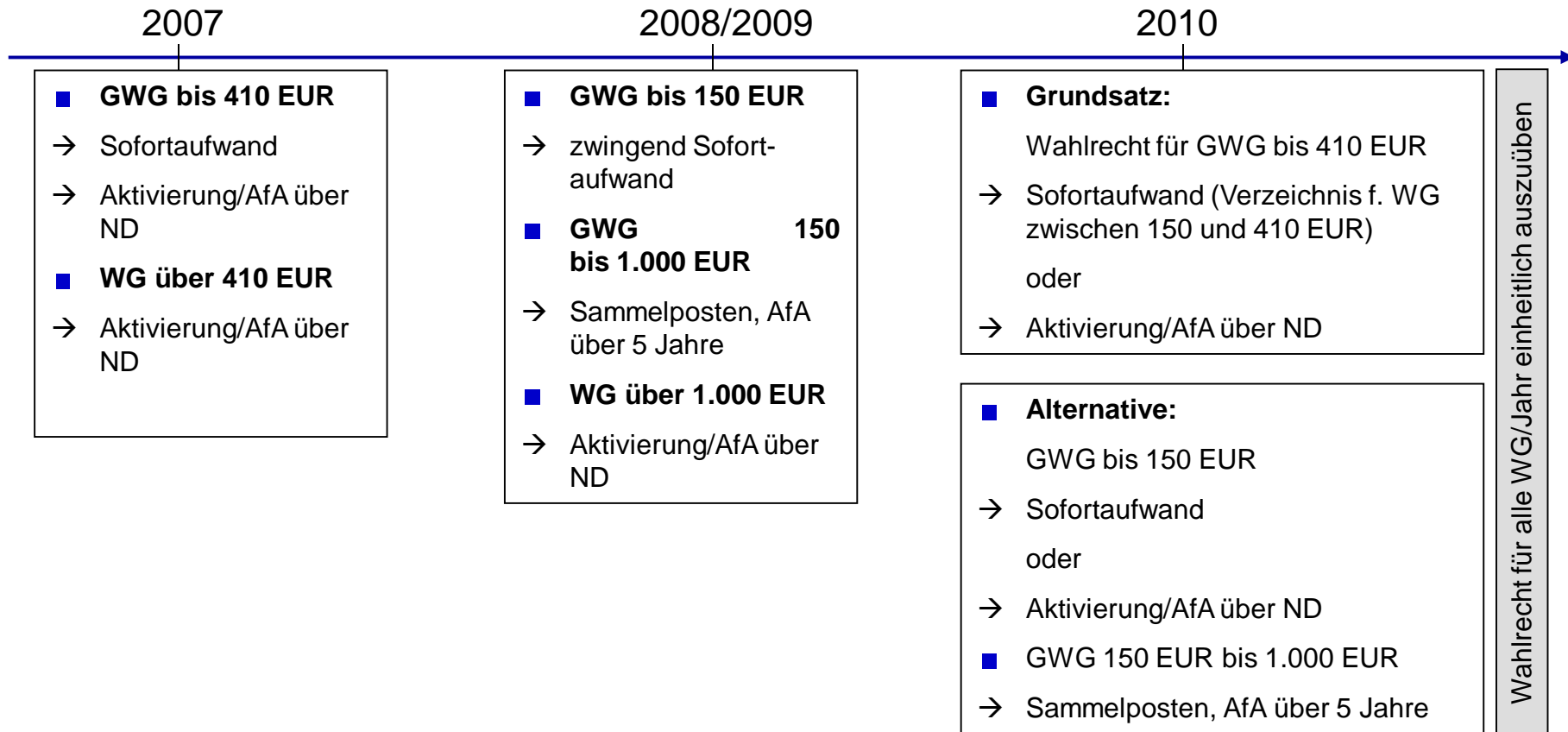
	Kind 1 und 2	Kind 3	weitere Kinder
2009	164 EUR	170 EUR	195 EUR
2010	184 EUR	190 EUR	215 EUR
Differenz p.a.	240 EUR	240 EUR	240 EUR

Anhebung des Kinderfreibetrags von 6.024 EUR auf **7.008 EUR**

persönlicher Steuersatz	35 %	40 %	42 %	45 %
Differenz Steuererstattung	344,40 EUR	393,60 EUR	413,28 EUR	442,80 EUR



Wahlrecht bei geringwertigen Wirtschaftsgütern



1. Wachstumsbeschleunigungsgesetz

Erbschaft-/Schenkungssteuer: Anpassung Steuersätze Steuerklasse II

Steuerklasse	I		II		III	
		Freibetrag		Freibetrag		Freibetrag
	Ehegatte	500.000 EUR	Geschwister	20.000 EUR	Eingetragener Lebensgefährte	500.000 EUR
	Kind/Stiefkind	400.000 EUR	Nichte/Neffe	20.000 EUR	Sonstige	20.000 EUR
	Enkel/Urenkel	200.000 EUR	Stiefeltern	20.000 EUR		
	Eltern/Großeltern (nur Erbfall)	100.000 EUR	Schwiegereltern/-kinder	20.000 EUR		
			Gesch. Ehegatte	20.000 EUR		
Betrag bis EUR	Steuersatz					
			2009	2010		
75.000	7%		30 %	15 %	30 %	
300.000	11 %			20 %		
600.000	15 %			25 %		
6.000.000	19 %			30 %		
13.000.000	23 %		50 %	35 %	50 %	
26.000.000	27 %			40 %		
über 26 Mio.	30 %			43 %		



1. Wachstumsbeschleunigungsgesetz

- **Bedingungen für die Unternehmensnachfolge** wurden krisenfest, planungs-sicherer und mittelstandsfreundlicher ausgestaltet
- **Absenkung des Umsatzsteuersatzes** bei Beherbergungsleistungen im **Hotel- und Gastronomiegewerbe** auf 7 %
- Reduzierung des **gewerbesteuerlichen Hinzurechnungssatzes** bei **Miet- und Pachtzinsen** für **unbewegliche WG** von 65 auf 50 %
- Aufhebung Befristung der sog. **Sanierungsklausel**
- **Abzug von Verlusten** bei bestimmten konzerninternen Umgliederungen
- **Übergang der Verluste in Höhe der stillen Reserven** bei Beteiligungserwerben an Körperschaften
- Änderungen bei der Anwendung der sog. **Zinsschranke**
- Erleichterung der Umstrukturierung von Unternehmen im Bereich der **Grunderwerbsteuer**



2. Neue steuerliche Rechtsprechungen



Steuerliche Rechtsprechung/Entwicklungen:

- Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags – was tun?
- Aufwendungen für ein Erststudium nach abgeschlossener Berufsausbildung können Werbungskosten sein
- Privatnutzung bei Werkstattwagen: keine 1 %-Regelung
- BFH gibt das sog. Aufteilungsverbot auf
- Elterngeld unterliegt dem Progressionsvorbehalt
- Steuerklassenwechsel zur Elterngelderhöhung erlaubt
- kein Halbabzugsverbot bei fehlenden Beteiligungseinkünften
- unverzinsliche Gesellschafterdarlehen sind abzuzinsen



3. Neuerungen und Hinweise bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung

ELENA = Elektronischer Entgeltnachweis

Ab 2010 sind monatlich Daten (MVDS) an die Zentrale Speicherstelle zu melden.

MVDS = Multifunktionaler Verdienstdatensatz

- wird monatlich pro Arbeitnehmer gemeldet
- enthält alle notwendigen Daten, um eine Arbeitgeberbescheinigung zu Arbeitslosengeld, Elterngeld, Wohngeld zu erstellen
- enthält **Pflichtbausteine**, die immer zu melden sind
- enthält **situative Bausteine**, die fallbedingt zu melden sind



3. Neuerungen und Hinweise bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung

Pflichtbausteine

- Grunddaten (Versicherungsnummer, Beginn Arbeitsverhältnis, Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Rechtskreis, Arbeitszeit, Entgelt, Abzüge usw.)
- Namensangaben, Geburtsangaben, Anschrift
- Arbeitgeberdaten (u.a. Betriebsnummer)

situative/fallbezogen Bausteine

- abweichender Beschäftigungsort, Fehlzeiten
- steuerpflichtiger sonstiger Bezug, steuerfreie Bezüge
- Ausbildung
- Zusatzdaten (u.a. fiktives Brutto, pauschal best. Bezüge, Änderung Arbeitszeit)
- Nebenbeschäftigung Arbeitslose (tats. Arbeitszeit pro Kalenderwoche)
- Heimarbeiter (Urlaubsanspruch, genommener Urlaub, Urlaubsentgelt)
- Kündigung/Entlassung (alle Daten der Arbeitsbescheinig. gem. § 312 SGB III)
- u.V.m.



3. Neuerungen und Hinweise bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung

Weitere Verpflichtungen durch ELENA

- Protokollierung der Daten (Sendezeitpunkt, Monat der Meldung, Versicherungsnummer AN, Betriebsnummer)
- Hinweis der Beschäftigten auf die Übermittlung der Daten an die ZSS

Bedeutung für die Lohnabrechnung → zusätzlicher Mehraufwand/ -information

Anmerkungen

- Arbeitnehmer haben keinen Rechtsanspruch, um Datenübermittlung zu verhindern
- Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, die Entgeltdaten im ELENA-Verfahren zu melden
- Bei Nichtteilnahme Ahndung wie im Fall von Versäumnissen bei Sozialleistungen!



4. Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Hintergrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG)

Die größte HGB-Reform seit mehr als 20 Jahren

- Umsetzung von EU-Richtlinien
- Entrümpelung und Modernisierung des HGB

- Schaffung einer gleichwertigen, aber weniger komplexen u. kostengünstigeren Alternative zu den IFRS

Erhöhung:

1. der Aussagekraft,
2. Verlässlichkeit,
3. Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen.

Steuerneutrale Umsetzung

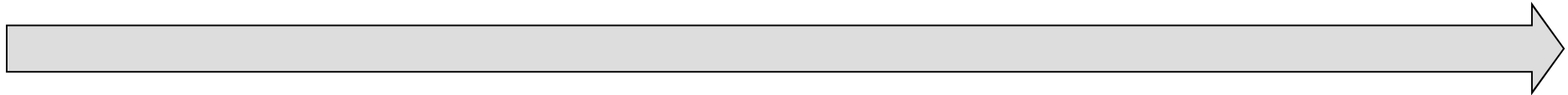
- Zustimmung des Bundesrats am 03.04.2009
- Inkrafttreten April 2009



4. Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Übergang auf das neue Bilanzrecht

1. Zeitlicher Übergang



- Deregulierungsvorschriften: Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2007 beginnen
- bestimmte Angaben im Anhang und Lagebericht, die aus EU-Vorgaben resultieren: Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2008 beginnen
- Kernvorschriften des BilMoG: Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2009 (Pflicht) bzw. 31.12.2008 (Wahlrecht) beginnen

2. Art der Anpassung der Rechnungslegung

- individuelle Regelungen für zahlreiche Sachverhalte
- gesonderter Ausweis der Erfolgsauswirkungen aus der Umstellung im außerordentlichen Ertrag
- keine Anpassung von Vorjahreswerten



Auswirkungen auf die steuerliche Gewinnermittlung (Steuerneutralität)

- Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit, dh. zukünftig keine Übernahme der steuerlichen Sonderabschreibungen und Sonderposten mit Rücklageanteil in die Handelsbilanz
- eigene Verzeichnisse für abweichend vom Handelsrecht bewertete Wirtschaftsgüter oder Erstellung einer Steuerbilanz
- Neue Vorbehaltsvorschriften gegenüber dem Handelsrecht:
 - a) keine Einschränkung des Verrechnungsverbots, § 5 Abs. 1a EStG
 - b) abweichende Vorschriften Rückstellungsbewertung, § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG



Deregulierende Maßnahmen

1. Befreiungstatbestand von Buchführungspflicht

bisher	zukünftig
<ul style="list-style-type: none">■ handelsrechtl. Buchführungspflicht richtete sich nach der Kaufmannseigenschaft gemäß § 238 i.V.m. §§ 1 ff. HGB	<ul style="list-style-type: none">■ Schwellenwerte für Einzelkaufleute<ul style="list-style-type: none">≤ 500 TEUR Umsatzerlöse≤ 50 TEUR Jahresüberschuss■ Beurteilungszeitraum<ul style="list-style-type: none">grds. zwei aufeinanderfolgende Stichtage (Ausnahme: Neugründung)■ Rechtsfolge<ul style="list-style-type: none">- keine Buchführungspflicht nach HR- keine Abschlusspflicht



4. Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Hinweis! Vor einem Wechsel sind folgende Punkte zu beachten:

- Befreiungsvorschrift nach § 241a HGB ist nicht zwingend deckungsgleich mit der steuerlichen Befreiungsvorschrift nach § 141 AO (vorab prüfen, ob auch steuerlich eine Befreiung in Betracht kommt)
- Wechsel zur Einnahmenüberschussrechnung muss beim Finanzamt beantragt werden, § 141 Abs. 2 Satz 2 AO (vorab Abstimmung mit dem Finanzamt)
- Wechsel von der Bilanzierung zur Einnahmenüberschussrechnung und umgekehrt führt im Übergangsjahr zu einem Übergangsgewinn/-verlust (steuerliche Auswirkungen beachten)
- betriebswirtschaftlich ist die Einnahmenüberschussrechnung nur bedingt als Instrument für die Unternehmensführung geeignet
- prüfen, ob evtl. andere Verpflichtungen zur Bilanzerstellung auf Grund von Gesellschaftsverträgen, Darlehensbedingungen etc. bestehen
- auch im Rahmen der Einnahmenüberschussrechnung sind bestimmte Aufzeichnungen zu führen
- = Vor- und Nachteile sorgfältig abwägen!



4. Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Deregulierende Maßnahmen

2. Erhöhung der Schwellenwerte für KapG (ca. 20%)

Einteilung der Gesellschaften in Größenklassen						
Merkmale	kleine		mittelgroße		große	
	bisher	BilMoG	bisher	BilMoG	bisher	BilMoG
Bilanzsumme abzgl. Jahresfehlbetrag	≤ 4 015 000 €	≤ 4 840 000 €	> 4 015 000 € ≤ 16 060 000 €	> 4 840 000 € ≤ 19 250 000 €	> 16 060 000 €	> 19 250 000 €
Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag	≤ 8 030 000 €	≤ 9 680 000 €	> 8 030 000 € ≤ 32 120 000 €	> 9 680 000 € ≤ 38 500 000 €	> 32 120 000 €	> 38 500 000 €
Zahl der AN im Jahresdurchschnitt	bis einschließlich 50		51 bis 250		mehr als 250	

Auch die Schwellenwerte für die Konzernrechnungslegung wurden erhöht!

SCHUBER & PARTNER

Steuerberatungsgesellschaft



Änderungen bei Ansatzvorschriften

- Vollständigkeitsgebot, § 246 Abs. 1 HGB
 - für die Bilanzierung von Vermögensgegenständen (VG) ist das wirtschaftliche Eigentum maßgebend

Änderung hat klarstellenden Charakter

- Aktivierungswahlrecht für selbst geschaffene immaterielle VG, § 248 Abs. 2 HGB
 - nur Aufwendungen in der Entwicklungsphase
 - keine Forschungskosten
 - keine selbst geschaffenen Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten etc.
 - gesonderter Ausweis im immateriellen AV
 - Stetigkeitsgrundsatz sowie Ausschüttungs-/Abführungssperre beachten

Anwendung: immaterielle VG, mit deren Entwicklung in Geschäftsjahren begonnen wird, die nach dem 31.12.2009 beginnen



Änderungen bei Ansatzvorschriften

- Entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte (GoF), § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB

- Ansatzgebot GoF
- GoF gelten als zeitlich begrenzt nutzbare VG (Fiktion)

Anwendung: GoF, die in Geschäftsjahren erworben werden, die nach dem 31.12.2009 beginnen; Optionsmöglichkeit f. GJ, die nach dem 31.12.2008 beginnen, aber nur im Verbund mit allen übrigen vorzeitig anwendbaren Vorschriften

- Ansatzstetigkeit, § 246 Abs. 3 HGB

- Aktivierungswahlrechte sind stetig auszuüben
- Abweichungen nur in begründeten Ausnahmefällen

§ 246 Abs. 3 HGB ergänzt die schon bislang geltenden Grundsätze der Bewertungsmethodenstetigkeit und Darstellungsstetigkeit um das Gebot der Ansatzstetigkeit



4. Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

■ Streichung aller Ansatzwahlrechte

- umgekehrten Maßgeblichkeit, § 247 Abs. 3 HGB
- RAP für als Aufwand berücksichtigte Zölle und Verbrauchsteuern sowie als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer, § 250 Abs. 1 Satz 2 HGB
- Bilanzierungshilfen f. Ingangsetzung- und Erweiterungsaufwendungen nach § 269 HGB

Anwendung: nach dem 31.12.2009 bzw. nach dem 31.12.2008 (optional) beginnende GJ

Übergangsregelung: Fortführung oder erfolgsneutrale Auflösung (RAP, SoPo) bzw. erfolgswirksam für Bilanzierungshilfen



Änderungen von Bewertungsvorschriften im Überblick

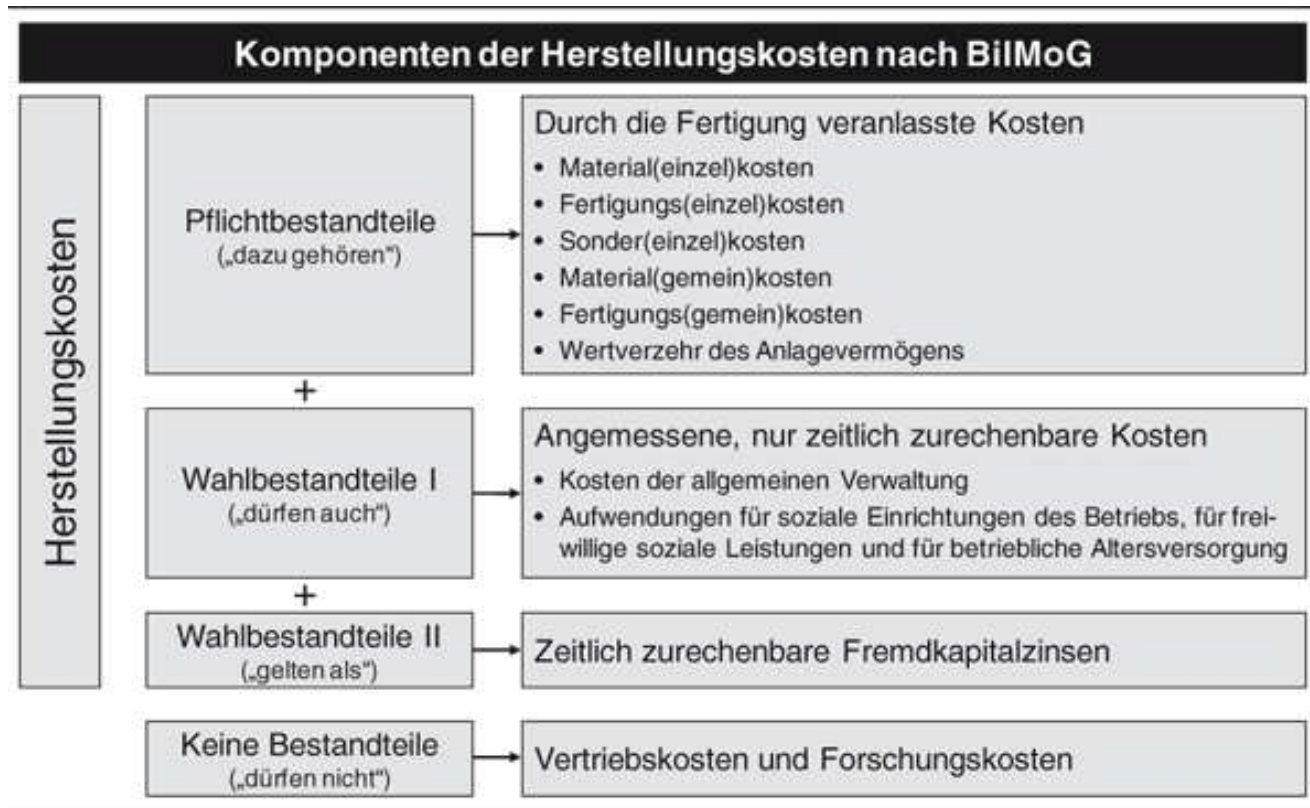
- Zeitwertbewertung von sog. Planvermögen (Vermögen, das ausschließlich zur Erfüllung von Altersversorgungsverpflichtungen dient)
- Herstellungskostenbewertung in Anlehnung an das Steuerrecht (Einbeziehungspflicht von variablen Gemeinkosten)
- Einschränkung bei der Wahl von Verbrauchsfolgeverfahren (Fifo/Lifo)
- Vereinfachte Umrechnung von Fremdwährungsverbindlichkeiten (Devisenkassamittelkurs zum Abschlussstichtag)
- Neuregelung zur Bildung von Bewertungseinheiten für Finanzinstrumente



4. Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz



4. Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz



Änderungen von Bewertungsvorschriften im Überblick

■ Anlagevermögen

- bei dauernder Wertminderung Abschreibungsgebot (Niederstwertabschreibung wie bisher)
- Wahlrecht bei nicht dauernder Wertminderung nur noch im FAV
- rechtsformübergreifendes einheitliches Bewertungsschema
- Ermessensabschreibung unzulässig
- steuerliche Mehrabschreibungen unzulässig
- Zuschreibungsgebot, außer bei GoF

Letztmalige Anwendung: GJ, die vor dem 01.01.2010 bzw. vor dem 01.01.2009 (optional) beginnen

Übergangsregelung: Fortführung oder erfolgswirksame Anpassung – außerordentlicher Ertrag



4. Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Niederstwertabschreibung im Anlagevermögen nach HGB a.F. und BilMoG	
Regelung nach bisherigem Recht	
Abschreibungsgebot	Abschreibungswahlrecht
<p>Generell: Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung von VG § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB a.F.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht-KapG: bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung von VG des immateriellen, Sach- oder Finanzanlagevermögens § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB a.F. • KapG: nur bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung von VG des Finanzanlagevermögens § 253 Abs. 2 Satz 3 iVm § 279 Abs. 1 Satz 2 HGB a.F.
<p>Keine Änderung § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB</p>	<p>Beschränkung des Abschreibungswahlrechts für alle Gesellschaften auf voraussichtlich nicht dauernde Wertminderungen bei Finanzanlagen § 253 Abs. 3 Satz 4 HGB Streichung von § 279 Abs. 1 Satz 2 HGB a.F.</p>
Änderung der Niederstwertabschreibung im Anlagevermögen durch das BilMoG	



4. Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

■ Umlaufvermögen

- Niederstwertabschreibung wie bisher
- Wahlrecht sog. Zukunftswertabschreibung nicht mehr zulässig
- rechtsformübergreifendes einheitliches Bewertungsschema
- Ermessensabschreibung unzulässig
- Zuschreibungsgebot

Bewertung des Umlaufvermögens nach BilMoG			
Schema	Begriff	Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dem Betrieb dauernd zu dienen	Sonderfall: Planvermögen
Ausgangswert		AK / HK § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB	Bewertung zum beizulegenden Zeitwert oder – soweit nicht ermittelbar zu fortgeführten AK / HK § 253 Abs. 1 Satz 3 iVm §§ 255 Abs. 4, 253 Abs. 4 HGB
– außerplanmäßige Abschreibung	Gebot § 253 Abs. 4 Satz 1 HGB	Aus einem Börsen- oder Marktpreis abgeleiteter niedrigerer Wert	
	Gebot § 253 Abs. 4 Satz 2 HGB	Niedrigerer beizulegender Wert	
+ Zuschreibung (max. bis zu den AK / HK)		Gebot § 253 Abs. 5 HGB	
= Buchwert			



Neuregelungen bei der Rückstellungsbilanzierung

- Wahlrecht zur Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen, die nach Ablauf von 3 Monaten, aber innerhalb des Geschäftsjahres durchgeführt werden, entfällt
- Wahlrecht zur Bildung sog. reiner Aufwandsrückstellungen entfällt
- Bewertung richtet sich zukünftig nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendiger Erfüllungsbetrag
- Abzinsungspflicht bei RLZ > 1 Jahr, Zinssatz wird durch die Bundesbank festgelegt
- Kostenentwicklungen sind zukünftig zu antizipieren
- Verrechnung Pensionsverpflichtungen mit Planvermögen, das dem Zugriff aller Gläubiger entzogen ist

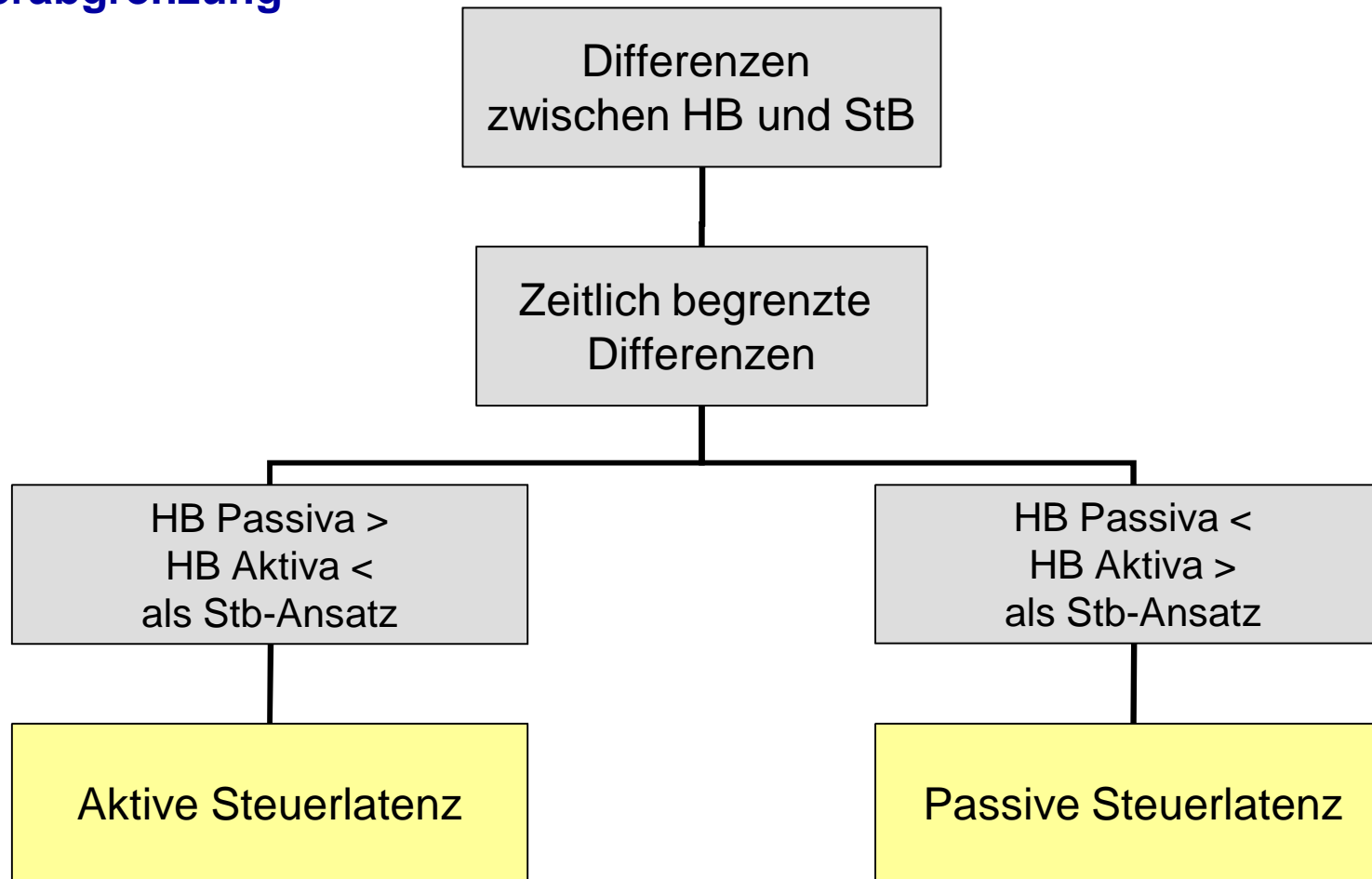


Steuerabgrenzung

- Anlehnung an die IFRS erfolgt die Steuerabgrenzung bilanzorientiert, die auf die Abbildung zukünftiger Belastungen und Entlastungen ausgerichtet ist
- Steuerlatenzen bestehen künftig nach Maßgabe der Differenz zwischen Handelsbilanzansatz und des Steuerbilanzansatzes eines Vermögensgegenstandes bzw. einer Schuld
- Bewertung erfolgt mit dem aktuellen Steuersatz (keine Abzinsung)
- gesonderter Ausweis auf der Aktiv- bzw. Passivseite sowie gesonderter Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung unter dem Steueraufwand
- Erläuterungspflicht im Anhang (große KapG)



Steuerabgrenzung



Haftungsausschluss

- Die zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.
- Die Präsentation gibt unsere Interpretation der relevanten steuergesetzlichen Bestimmungen, die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie die hierzu ergangenen Verlautbarungen der Finanzverwaltung wieder.
- Die vorliegende Präsentation beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Präsentation. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Steuergesetzen, Verwaltungsanweisungen, der Interpretation dieser Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können die Gültigkeit der Aussagen dieser Präsentation beeinflussen.
- Wir sind nicht verpflichtet, Sie auf Änderungen in der rechtlichen Beurteilung von Themen hinzuweisen, die wir in dieser Präsentation behandelt haben.
- Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Information aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.
- Der Vortrag sowie das Handout ersetzen keine Steuerberatung.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Bernhard-Thiersch-Str. 6
38820 Halberstadt

Tel. 03941/5663-0
www.schuber-partner.de

SCHUBER & PARTNER
Steuerberatungsgesellschaft

